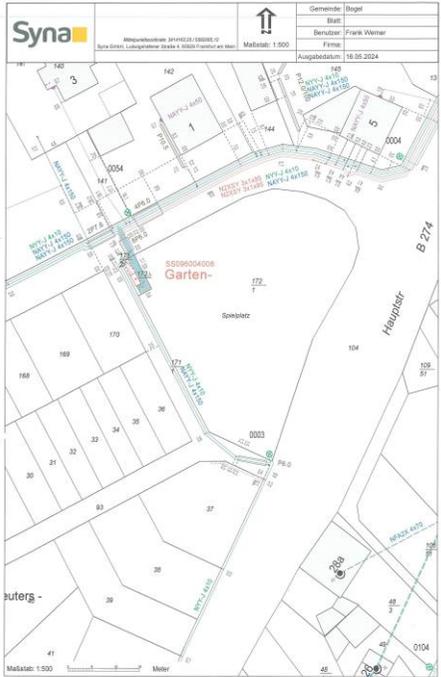


Übersicht

Nr.	Behörde	keine abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen	abwägungsrelevanten Sachverhalte und Anregungen	Schreiben vom
1	Syna GmbH, Lahnstein	X (Hinweis)		16.05.2024
2	GDKE, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Koblenz	X		16.05.2024
3	Verbandsgemeindewerke Nastätten	X		16.05.2024
4	Verbandsgemeindeverwaltung Loreley, Braubach	X		16.05.2024
5	SGD Nord, Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur	X (Hinweis)		23.05.2024
6	GDKE, Direktion Landesarchäologie, Koblenz	X (Hinweis)		27.05.2024
7	RheinHunsrück Wasser, Dörth	X		21.05.2024
8	Deutscher Wetterdienst, Hamburg	X		04.06.2024
9	LBM Diez, Diez		X	05.06.2024
10	Kreisverwaltung des Rhein- Lahn- Kreises, Bad Ems		X	17.06.2024
11	Handwerkskammer Koblenz, Koblenz	X		27.05.2024

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Syna GmbH, Lahnstein (Schreiben vom 16.05.2024)	<p>Als formlose Aktennotiz möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir keine Anmerkungen zum o. g. Vorgang haben.</p> <p>Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass in den Wegeparzellen Flur 27 Flurstück 93 und Flurstück 171/1 ein Versorgungskabel mit einer Betriebsspannung von 400 Volt und ein Straßenbeleuchtungskabel verlegt sind (siehe Plan im Anhang). Diese Kabel werden auch weiterhin für die Energieversorgung benötigt.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als solcher in der Begründung und der Planzeichnung redaktionell ergänzt. Da die Planung lediglich eine temporäre Bebauung durch Container vorsieht, ist von keiner Beeinträchtigung der aufgezeigten Bestandsleitungen auszugehen.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie nebenstehend aufgeführt redaktionell ergänzt.</i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
5	SGD Nord, Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur (Schreiben vom 26.05.2024)	Die Ortsgemeinde Bogel beabsichtigt mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Unter dem Rheinweg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte in Containerbauweise zu schaffen. Oberflächengewässer, kartierte Altablagerungsflächen sowie Wasserschutzgebiete sind nicht unmittelbar von der Planung betroffen. Ver- und Entsorgung Da es sich bei dem Vorhaben um keinen dauerhaften KiTa-Standort, sondern ein Provisorium handelt, kann dem vorgesehenen Anschluss an das Mischwassersystem zugestimmt werden. Starkregenvorsorge Die Exposition des Geländes im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung durch Sturzfluten wurde untersucht (Kapitel 2.3.3 der Begründung zum Bebauungsplan). Hieraus ergibt sich eine Gefährdung für den Spielplatzbereich, jedoch nicht für das ausgewiesene Baufenster. Besondere Hinweise zu der Planung habe ich aus fachlicher Sicht derzeit nicht zu geben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine planungs- und abwägungsrelevanten Änderungen für den Bebauungsplan.	<i>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
6	GDKE, Direktion Landesarchäologie, Koblenz (Schreiben vom 27.05.2024)	Verdacht auf archäologische Fundstellen Textfestsetzung: Abschnitt "Hinweise", Absatz "Archäologische Funde", Seite 10: Wir bitten um Ergänzung: – Mailadresse unserer Dienststelle: landesarchaeologiekoblenz@gdke.rlp.de – Telefonnummer unserer Zentrale: 0261 66 75 3000 Vielen Dank! Überwindung / Forderung: Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung	Die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen werden entsprechend redaktionell ergänzt.	<i>Die Inhalte des Bebauungsplans werden wie nebenstehend ergänzt.</i>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p><u>Erläuterungen zu archäologischem Sachstand</u> Verdacht auf archäologische Fundstellen Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.</p> <p><u>Erläuterung Überwindungen / Forderungen</u> Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung Durch die Textfestsetzung sind die Belange der Landesarchäologie nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Wir bitten die Planunterlagen entsprechend des geschilderten archäologischen Sachverhaltes und den damit verbundenen Forderungen zu ergänzen. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden. Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.</p>	<p>Die vorgebrachten Anmerkungen werden in der Begründung zum Bebauungsplan redaktionell ergänzt. Die Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sowie die Direktion Landesdenkmalpflege werden gesondert am Verfahren beteiligt.</p>	
9	LBM Diez (Schreiben vom 05.06.2024)	<p>mit Schreiben vom 15.05.2024 haben Sie uns die zweite Änderung des Bebauungsplanes "Unter dem Rheinweg" der Ortsgemeinde Bogel zur Stellungnahme zugeleitet. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte in</p>		<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus den nebenstehenden, seitens des LBM vorgebrachten Gründen ist im nördlichen Bereich</i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Container-Bauweise geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Bogel an der Bundesstraße 274.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung ist über eine neu anzulegende Zufahrt zur B 274 geplant, die zwischen Netzknoten 5812028 und 5812029 bei Station 4,650 in die B 274 einmünden soll.</p> <p>Aus Sicht des Landesbetrieb Mobilität Diez sind die nachfolgend aufgeführten straßenrechtlichen bzw. verkehrstechnischen Belange zu berücksichtigen und der Bebauungsplan ggf. entsprechend anzupassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Anlegung der neuen Zufahrt zur B 274 für die geplanten Stellplätze sind die im Einmündungsbereich freizuhaltenden Sichtflächen gemäß RAS 06 zu beachten. Diese betragen vom 3-Meter-Punkt jeweils 70 Meter in beide Richtungen. Im Bereich der von diesen Sichtflächen betroffenen Teile der Anliegergrundstücke ist eine Bebauung, Einfriedung, Lagerung, Bepflanzung etc. von mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht zulässig. Einfriedungen und Anpflanzungen, welche diese Höhe überschreiten, können nur hinter der jeweiligen Sichtlinie zugelassen werden. Die Sichtflächen sind in den Plan einzutragen. Durch die vorgesehene Bebauung direkt an der Grundstücksgrenze werden die erforderlichen Sichtweiten im Bereich der Zufahrt erheblich eingeschränkt. Weder Fahrzeuge auf der B 274 noch Fußgänger auf dem Gehweg werden im Einmündungsbereich rechtzeitig erkannt. Dazu kommt, dass die Fahrgasse vor den geplanten Senkrechtstellplätzen sehr schmal ist und man auf dem Gelände selbst nicht rangieren kann. Wir sehen hier die zusätzliche Gefahr, dass der ausfahrende Verkehr zwangsläufig rückwärts auf die B 274 ausparkt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der nebenstehenden Anregung wird aus fachlicher Sicht gefolgt. Um demnach künftig die aufgezeigten, potentiellen Konflikte zu vermeiden, sollte die Erschließung als Rundweg erfolgen. Hierzu sollte im Bebauungsplan im nördlichen Bereich entlang der Gartenstraße ein Zu- und Ausfahrtbereich ergänzt werden. Hier ist derzeit im Entwurf des Bebauungsplanes auch kein Ausschluss vorgesehen, wonach die Aufnahme als redaktionelle Änderung anzusehen ist. Weitere Änderungen sind für eine Umsetzung nicht notwendig. Aufgrund der angedachten, temporären Nutzung sowie der Geringfügigkeit der Planung ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch diese erschließungsvariante auszugehen. Die weitere Ausgestaltung sowie eine mögliche „Einbahnregelung“ obliegt den nachgelagerten Planungsebenen und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Eine entsprechende Rücksprache mit dem zuständigen Planer, wonach einer Umsetzung nach derzeitigem Stand nichts entgegensteht, wurde bereits 	<p><i>entlang der Gartenstraße ein Ein- und Zufahrtbereich aufzunehmen.</i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Zusammen mit der zuvor beschriebenen eingeschränkten Sichtweite ist die Zufahrtsplanung für den ein- und ausfahrenden Verkehr als auch für den Fußgänger PKW-Konflikt mehr als kritisch zu sehen. Der Verkehr der B 274 wird durch die geplante Zufahrt aufgrund der vorgenannten Aspekte in einen geplanten Konflikt geführt. Die Planung wäre diesbezüglich aus unserer Sicht zwingend zu überdenken. Wir würden hier einen Rundverkehr von der B 274 zum Kita-Gelände und von dort auf die angrenzende Gemeindestraße "Gartenstraße" im Sinne einer Einbahnregelung vorschlagen.</p> <p>2. Es ist für eine ordnungsgemäße Ableitung der anfallenden Abwässer in die Gemeindekanalisation zu sorgen. Dem Straßengelände dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden. Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen im Zuge der B 274 dürfen ohne vorherige Zustimmung des Straßenbaulastträgers nicht verändert werden.</p> <p>3. Die Ortsgemeinde Bogel hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der</p>	<p>getroffen (17/06/24).</p> <p>2. Der Hinweis betrifft die nachgearteten Ebenen und ist hier entsprechend zu berücksichtigen. Die Ver- und Entsorgung wird durch den Anschluss an die vorhandenen Ortsnetze gesichert. Dem wurde im Zuge der Beteiligung durch die SGD zugestimmt (vgl. Stn. Nr. 5)</p> <p>3. Das Schutzniveau für Kindergärten wird dabei am Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tags) bemessen. Die Nutzung stellt sich auch im direkten Umfeld dar, wonach von einer Einhaltung der Werte auszugehen ist. Zudem befindet sich der Planbereich innerorts. Aufgrund der angedachten, temporären Nutzung sowie der Geringfügigkeit ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszugehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach gängiger Rechtsprechung die Nachbarn</p>	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>schalltechnischen Beurteilung. Die Ortsgemeinde Bogel hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Bundesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen. Die B 274 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 1688 Kfz/24h auf.</p>	<p>auch in Wohngebieten regelmäßig nicht nur Geräuscheinwirkungen von Kindertagesstätten, sondern auch den mit solchen Einrichtungen verbundenen Verkehr hinzunehmen haben.</p> <p>4. 5.</p>	
10	<p>Kreisverwaltung des Rhein- Lahn- Kreises, Bad Ems (Schreiben vom 17.06.2024)</p>	<p>Untere Wasserbehörde: Durch die Änderungsplanung werden Oberflächengewässer, Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete nicht berührt. Weiterhin sind in diesem Bereich keine Altlasten kartiert und keine Wasserrechte vergeben. Die Änderung des Bebauungsplans sieht keine dauerhafte Versiegelung von Bodenflächen vor. Gemäß vorliegender Unterlagen ist nach Beendigung der Nutzung der Rückbau der provisorischen Container geplant. Anschließend ist die Fläche der ursprünglichen Nutzung zuzuführen. Für die in Rede stehende Änderung des Bebauungsplans bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund des immer häufiger auftretenden Befalls des Eichenprozessionsspinners sollten auf dem Gelände des Spielplatzes keine Trauben- und/oder Stieleichen gepflanzt werden. Diese sollte bei der Pflanzliste ggf. berücksichtigt werden. • Redaktionell: S. 10 "Abbildung 6: Bebauungsplan "Unter dem Rheinweg, 1. Änderung" "(Geltungsbereich "Unter dem Rheinweg, 	<p>Untere Wasserbehörde: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und begrüßt.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Die Begründung sowie die Pflanzliste sind gem. den nebenstehenden Anregungen redaktionell anzupassen.</p> <p>Kreisjugendamt: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und begrüßt.</p>	<p><i>Die Begründung sowie die Pflanzliste sind gem. den nebenstehenden Anregungen redaktionell anzupassen.</i></p>

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>2.Änderung" rot umrandet', ist lila umrandet und fehlt ein "i" bei Rheinweg.</p> <p>Kreisjugendamt:</p> <p>Gegen die hier vorgelegten Planungsunterlagen für die Änderung des Bebauungsplans in der Ortsgemeinde Bogel wegen der temporären Errichtung einer Kindertagesstätte bestehen aus Sicht des Referates der Kindertagesstättenbedarfsplanung keine Bedenken.</p> <p>Am Standort Bogel gibt es einen sehr hohen Bedarf an Kindertagesplätzen, der von der bestehenden Kita in der Form aus Platzgründen nicht gedeckt werden kann. Um den Rechtsanspruch für alle Kinder schnellstmöglich zu erfüllen, soll ein Provisorium in Containerbauweise errichtet werden. Parallel zu dieser Maßnahme laufen die Planungen des Anbaus der Kita. Daher besteht auch an dem Gebäude keine Möglichkeit die Containerbauweise vorübergehend aufzustellen.</p>		